

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

An den

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abt. Straßenverkehr 2.2.2
Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gem. § 29 Straßenverkehrs-Ordnung

einer Verkehrsrechtlichen Anordnung

Anlagen:

1 Streckenskizze

Veranstalter-
erklärung

Bestätigung der
Versicherungsgesellschaft

Zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir

Name des Veranstalters

Telefon

Telefax

Vertreten durch

E-Mail

Wohnsitz des Veranstalters

die Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Art und Anlass der Veranstaltung

Zeitraum von:

bis:

Ort / Straße:

Startort:

Zielort:

Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer

Fahrzeuge

Personen

Festwagen

Musikkapellen

Pferde

Pferdegespanne

sonstiges

Streckenverlauf / Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird, Lageplan mit Streckenplan bzw. Straßenliste beilegen

Außerdem wird beantragt:

Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 1 und 3 StVO (Verkehrsbeschränkungen/Sperrungen/Haltverbote) auf/an folgenden Straßen (Straßennamen/Straßenzug/Streckenbezeichnung/Bundesstraße/Landstraße/Kreisstraße/von bis/zwischen km und km/Streckenlänge/Umleitung über):

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag

auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 (2) StVO

I. 1. Art der Veranstaltung

Radrennen

- Straßenrennen Rundstreckenrennen Kriterien Zeitfahren Etappenrennen
 Querfeldeinrennen Mountainbike-Rennen

Sonstige radsportliche Veranstaltung

- Radtourenfahren Radwandern Volksradfahren

Name der Veranstaltung: _____

Veranstalter

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon _____ Telefax _____

Email: _____

4. Verantwortlicher

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon _____ Telefax _____

Email: _____

5. Veranstaltungstag am/vom _____ bis _____

6. Veranstaltungsdurchführung

	Startzeit:	Anzahl der Runden:	ges. km:	Teilnehmerzahl:
Klasse	_____	_____	_____	_____
Klasse:	_____	_____	_____	_____
Klasse:	_____	_____	_____	_____
Klasse:	_____	_____	_____	_____
Klasse:	_____	_____	_____	_____
Klasse:	_____	_____	_____	_____

Zuschauerzahlen im Start-Ziel-Bereich: ca: _____

7. Veranstaltungsort

Start: _____ Ziel: _____

II. Anlagen

- Streckenbeschreibung (5fach, bei Veranstaltungen mit Überregionaler Bedeutung 10fach, Strecke wie im Vorjahr: ja nein)
- Streckenplan (5fach, bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung 10fach)
- Veranstalterhaftpflichtversicherung (1fach) Freistellungserklärung (1fach)
- Ausschreibung (1fach, falls vorhanden) Sicherheitskonzept (5fach, s.o.)
- Ordnerplan (5fach, s.o.) Durchfahrzeiten (5fach, s.o.)

Ort, Datum

Unterschrift (Vertretungsberechtigter des Vereins)

(Name, Anschrift, Telefon, Telefax, e-Mail des Veranstalters)

Ort, Datum

An den
Kreis Gütersloh
Abt. Straßenverkehr 2.2.2
Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

Veranstaltererklärung

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. nach § 18 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. . Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift oder Stempel)

, den

(Versicherungsgesellschaft)

(Ort)

(Datum)

An

(Veranstalter)

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung:

Veranstaltungstag(e):

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.:

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG). Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), Euro für Sachschäden und Euro für Vermögensschäden.

Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und Euro für Vermögensschäden.

Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift und/oder Stempel)

Information Haftpflichtversicherung!

(zu Ziffer 4 der Veranstaltererklärung)

1. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:

- **Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen**
500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 €),
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden;
- **bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts**
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden;
- **bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern**
(Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen, Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (i. d. R. erst ab Landesstraße) zu rechnen ist)
und sonstigen Veranstaltungen (Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird)
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100 000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden.

2. Unabhängig von Nummer 1 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal;
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal.

3. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Dem Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden aufzuerlegen. Mindestversicherungssummen sind:

- für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen
500.000 € für Personenschäden pro Ereignis,
150.000 € für die einzelne Person,
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden;

- für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts
250.000 € für Personenschäden pro Ereignis,
150.000 € für die einzelne Person,
50.000 € für Sachschäden,
10.000 € für Vermögensschäden.

Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:

- 15.000 € für den Todesfall,
30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.

Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

- 7.500 € für den Todesfall,

15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Die Nummern **1** und **2** bleiben unberührt.